

Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Hallenberg werden hiernach die **Wahl des Landrats** und der **Vertretung des Hochsauerlandkreises** (Kreistag) sowie die **Wahl des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Stadt Hallenberg** (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Hallenberg ist in 12 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Stimmbezirk	Bezeichnung	Wahlraum
01	010	Hallenberg I	Schützenhalle Hallenberg, Raum 1, Weiferweg 13
02	020	Hallenberg II	Schützenhalle Hallenberg, Raum 2, Weiferweg 13
03	030	Hallenberg III	Schützenhalle Hallenberg, Raum 3, Weiferweg 13
04	040	Hallenberg IV	Schützenhalle Hallenberg, Raum 4, Weiferweg 13
05	050	Hallenberg V	Schützenhalle Hallenberg, Raum 5, Weiferweg 13
06	061	Braunshausen	Gemeindehaus Braunshausen, Ederstraße 23
06	062	Hallenberg VI	Schützenhalle Hallenberg, Raum 6, Weiferweg 13
07	070	Hesborn I	Schützenhalle Hesborn, Raum 1, Im Tal 2
08	080	Hesborn II	Schützenhalle Hesborn, Raum 2, Im Tal 2
09	090	Liesen I	Schützenhalle Liesen, Raum 1, Schützenstraße 11
10	101	Liesen II	Schützenhalle Liesen, Raum 2, Schützenstraße 11
10	102	Hesborn III	Schützenhalle Hesborn, Raum 3, Im Tal 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Durch die Neueinteilung der Wahl- und Stimmbezirke haben sich für die Wahlberechtigten Änderungen sowohl hinsichtlich ihres Wahl-/Stimmbezirkes als auch des Wahlraumes gegenüber der Kommunalwahl 2020 ergeben. **Aus diesem Grunde wird gebeten, die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung zu beachten.**

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahlbezirke/Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Stadtwahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
22	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	010, 020, 030, 040, 050, 061, 062, 070, 080, 090, 101, 102

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit dem Hinweis „barrierefrei“ gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen beim Wahlamt der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, unter der Telefonnummer 02984/303-111 oder per E-Mail an wahlen@stadt-hallenberg.de beantwortet.

Es werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am Wahltag zur Prüfung, ob die Briefwähler zur Stimmabgabe berechtigt waren (Zulassung), um 13:00 Uhr zusammen, und zwar im:

- Rathaus, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, Sitzungsraum 2.06, OG
(Briefwahlbezirk I, Nr. 910 zuständig für Wahlbezirke 01, 02, 03, 04, 05)
- Rathaus, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, Raum 2.05, OG
(Briefwahlbezirk II, Nr. 920 zuständig für Wahlbezirke 06, 07, 08, 09, 10)

Jedermann hat Zutritt. In den Briefwahlvorständen erfolgt keine Stimmenausählung.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Ein gültiger Personalausweis – bei Unionsbürgern ein Identitätsausweis – oder Reisepass ist zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt für die eventuelle Stichwahl bei dem Wähler.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann jeweils nur ein Bewerber

- a. für das Amt des **Landrates**,
- b. für die Wahl der **Vertretung des Hochsauerlandkreises**,
- c. für das Amt des **Bürgermeisters**,
- d. für die Wahl der **Vertretung der Stadt Hallenberg**,

gekennzeichnet werden, d.h. jeder Wähler hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: **goldgelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (4 Löcher)
- b) für die **Kreistagswahl**: **rosafarbener** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (3 Löcher)
- c) für die **Bürgermeisterwahl**: **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (1 Loch)
- d) für die **Stadtratswahl**: **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und keiner Lochung am unteren Rand

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Stadt Hallenberg die erforderlichen Briefwahlunterlagen (den Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag, 14. September**

2025 bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Hallenberg abgegeben werden. Später abgegebene Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig (vgl. § 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder Sehbeeinträchtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Weitere Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen auf geschlechtsspezifische Schreibweise (männlich/weiblich/divers) verzichtet.

Hallenberg, 4. September 2025

Der Bürgermeister
gez. Enrico Eppner

Hinweis:

Diese Veröffentlichung erfolgt als nachrichtliche Hinweisbekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hallenberg am 04.09.2025, Ausgabe 10/2025.